

436 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G. P.).

Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
des Deutschen Reiches auf dem Gebiete des
Dampfkesselwesens.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Alle in der Zeit vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 erlassenen oder in ihrer Wirksamkeit auf Österreich ausgedehnten Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches auf dem Gebiete des Dampfkesselwesens werden aufgehoben.

(2) Insbesondere werden daher aufgehoben:

1. Die Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 26. Juli 1939, Deutsches R. G. Bl. I. S. 1323;
2. die Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 31. August 1939, Deutsches RWMBL 1939, S. 471;
3. der Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 6. Jänner 1940, Deutsches RWMBL 1940, S. 40;
4. die Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 19. März 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 543;
5. die Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 17. Mai 1940, Deutsches RWMBL 1940, S. 202;
6. die Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 25. Mai 1940, Deutsches RWMBL 1940, S. 241;
7. die Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 26. November 1940, Deutsches RWMBL 1941, S. 9;
8. die Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 31. Oktober 1941, Deutsches RWMBL 1941, S. 383;
9. die Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 24. November 1941, Deutsches RWMBL 1941, S. 418;

10. der Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 24. November 1941, Deutsches RWMBL 1941, S. 421;
11. die Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 2. Juli 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 442;
12. der Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 14. Oktober 1942, Deutsches RWMBL 1942, S. 579;
13. der Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 28. Dezember 1942, Deutsches RWMBL 1943; S. 65;
14. die Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 25. März 1943, Deutsches RWMBL 1943, S. 347;
15. die Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 30. April 1943, Deutsches RWMBL 1943, S. 479;
16. die Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 12. Oktober 1944, Deutsches RWMBL 1944, S. 324.

§ 2. Die Bestimmungen des Artikels 48 des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 277 (Verwaltungsentlastungsgesetz) werden, soweit sie durch die im § 1 bezeichneten Rechtsvorschriften aufgehoben oder abgeändert wurden, mit der Maßgabe wieder in Wirksamkeit gesetzt, daß Punkt I, Ziffer 1, dieses Gesetzes zu lauten hat wie folgt:

„Druckgefäß, das sind Dampfkessel, Dampfgefäß und ähnliche Gefäße, in denen durch Erhitzung von Flüssigkeiten oder durch Erzeugung, Umwandlung oder Verwendung von Dämpfen oder Gasen ein höherer als der atmosphärische Druck herrscht oder entstehen kann.“

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Das Dampfkesselwesen und diesem verwandte Angelegenheiten waren vor der Vergewaltigung Österreichs in befriedigender Weise durch den Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 277/1925 (Verwaltungsentlastungsgesetz), und mit der Ministerialverordnung vom 15. Juli 1927, B. G. Bl. Nr. 227 (in der Fassung der Verordnung vom 1. Juli 1935, B. G. Bl. Nr. 257) geregelt.

Bald nach der nationalsozialistischen Machtergreifung setzte jedoch im Bestreben nach Gleichschaltung mit der reichsdeutschen Dampfkesselgesetzgebung die Erlassung einer erstaunlich großen Anzahl von Verordnungen, Anordnungen, Runderlassen usw. ein, die oft ohne Berücksichtigung österreichischer Verhältnisse die bis dahin bestandene Ordnung auf diesem Sachgebiete in bedenklicher Weise stört. Mit diesen Eingriffen ging auch die Einheitlichkeit und die Übersichtlichkeit der Vorschriften in dem Maße verloren, daß sie nur von Eingeweihten noch gehandhabt werden konnten.

Zu § 1:

Mit der Aufhebung aller dieser reichsrechtlichen Vorschriften soll zunächst der frühere Rechtszustand grundsätzlich wieder hergestellt werden.

Zu § 2:

Anlässlich der Wiederherstellung der Bestimmungen des Artikels 48 des V.F.-Gesetzes in der alten Fassung erwies sich aber eine geringfügige Abänderung dessen Punktes II, Ziffer 1, erforderlich, weil seither Druckgefäß

in Anwendung gelangten, in denen Flüssigkeiten lediglich über ihre Siedepunkte erhitzt werden (Heißwasserkessel). Diese Druckgefäße sind ihrer Bauart, ihres Betriebes, aber auch der Gefährlichkeit nach, den Dampfkesseln gleichzusetzen. Sie stehen in einzelnen Industrien, aber auch zu Raumheizungszwecken in Verwendung und werden unter Ausnutzung der billigen Nachttarife der Elektrizitätswerke, insbesondere bei weiterem Ausbau unserer Wasserkräfte, vielfache Verbreitung finden. Um solche Kessel in Hinkunft einwandfrei erfassen zu können, ist die Erweiterung der Definition für Druckgefäße durch die Einschaltung der Worte „durch Erhitzung von Flüssigkeiten oder“ in der vorbezeichneten Gesetzesbestimmung notwendig geworden.

Die Aufhebung der reichsrechtlichen Vorschriften nötigte aber weitgehend auch zu einer Neufassung der erwähnten Ministerialverordnung 227/1927, um insbesondere die seit den letzten 20 Jahren nicht unbeträchtlichen technischen Fortschritte auf diesem Sachgebiete zu berücksichtigen. Diese neue „Dampfkesselverordnung“ soll gleichzeitig mit dem gegenständlichen Aufhebungsgesetze im Bundesgesetzblatt verlautbart werden, so daß im Zusammenhang mit dem wieder hergestellten, beziehungsweise abgeänderten Artikel 48 des V.F.-Gesetzes die Vorschriften des gesamten Dampfkesselwesens nunmehr den österreichischen Bedürfnissen entsprechend und in einheitlicher Weise nach dem letzten Stande der Wissenschaft und Technik neu geregelt sein werden.